

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 83 (2003)
Heft: 3

Artikel: Gerechter Krieg? : Die sechs Kriterien einer neualten Theorie
Autor: Riklin, Alois
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-166845>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Alois Riklin

GERECHTER KRIEG?

Die sechs Kriterien einer neualten Theorie

Ein verstaubter Begriff wird zurzeit wieder aufgefrischt: Der Begriff des gerechten Krieges. Unmittelbarer Anlass ist der geplante Krieg gegen den Irak. Kaum diskutiert sind bei der Verwendung des neu-alten Schlagworts die alten Kriterien.

Befürworter und Gegner des Irak-Krieges argumentieren mit dem Topos des «gerechten Krieges». Der Begriff war seit langem ausser Gebrauch. Aufgekommen war er im Mittelalter. Es waren vor allem Theologen, welche die Theorie des gerechten Krieges entwickelten. Die bekanntesten Namen in der Ahnengalerie sind *Augustinus*, *Thomas von Aquin*, *Vitoria* und *Suarez*. Trotz Ausläufern in den Werken der Völkerrechtler *Gentili*, *Grotius* und *Vattel* geriet die Theorie in der Neuzeit ausser Kurs. Weil der Krieg als legitimes Mittel der Politik souveräner Staaten betrachtet wurde, verlagerte sich das Völkerrecht vom «Recht zum Krieg» (*ius ad bellum*) auf das «Recht im Krieg» (*ius in bello*). Wenn der Krieg schon nicht vermeidbar schien, sollte er wenigstens gemässigt werden. Diese Entwicklung gipfelte in den Haager Verträgen von 1907 und den Genfer Konventionen von 1949. Zugleich hat sich im 20. Jahrhundert das klassische Kriegsvölkerrecht durch das, u.a. in der Charta der Vereinten Nationen verankerte, absolute Verbot des Angriffskrieges grundlegend gewandelt.

Wenn nun die Theorie des gerechten Krieges wieder entdeckt wird, dürfte es nicht abwegig sein, die alten Kriterien wach zu rufen und sie auf den Irak-Krieg anzuwenden.

Iusta causa

Das *erste* Kriterium ist eine gerechte Ursache. Als zulässig gilt nach heutigem Völkerrecht die Selbstverteidigung eines Staates oder Bündnisses gegen einen bewaffneten Angriff gemäss Art. 51 der UN-Charta. Darin eingeschlossen ist der Präemptivschlag gegen eine unmittelbar bevorstehende Aggression. Zulässig sind ferner vom UN-Sicherheitsrat genehmigte militärische Massnahmen gegen eine Friedensbedrohung, einen Friedensbruch oder eine Angriffshandlung gemäss Art. 39 und 42 der UN-Charta

(Beispiele: Golfkrieg 1991 und Afghanistankrieg 2002).

Umstritten ist die sogenannte humanitäre Intervention ohne Uno-Mandat (Beispiel: Nato-Krieg gegen Serbien 1999). Unzulässig ist nach geltendem Völkerrecht der Präventivkrieg eines Staates oder einer Koalition ohne Uno-Mandat aufgrund einer nicht unmittelbar bevorstehenden Aggression, erst recht dann, wenn es sich um eine bloss vermutete oder im Entstehen begriffene Bedrohung handelt.

Im neuen sicherheitspolitischen Konzept vom September 2002 behält sich die Bush-Administration den Präemptivkrieg als mögliche Option vor. Bezeichnenderweise wird keine Unterscheidung getroffen zwischen dem völkerrechtskonformen unilateralen Präemptivkrieg und dem völkerrechtswidrigen unilateralen Präventivkrieg. Diese Verwischung muss Absicht sein; denn mindestens die Sicherheitsberaterin kennt die Begriffe der strategischen Wörterbücher.

Recta intentio

Zweites Kriterium ist die ehrliche Absicht. Ehrlich ist die Absicht dann, wenn es tatsächlich um die Bewältigung einer Bedrohung des Friedens oder die Abwehr einer Aggression geht, mit dem Ziel, das Leben und die Unversehrtheit unschuldiger Menschen zu schützen, die Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit eines Staates zu sichern oder wieder herzustellen, letztlich die Existenz von Staat und Volk zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist die Vernichtung oder Verhinderung von Massenvernichtungswaffen in den Händen eines Despoten legitim, zumal wenn er bereits in der Vergangenheit nicht davor zurückschreckte, sie gegen ein anderes Land und gegen das eigene Volk einzusetzen.

Unehrlich wäre, wenn im Fall des Irak-Krieges insgeheim wirtschaftliche Interessen das Motiv wären.

Nicht wenige Kriegsgegner behaupten, die wahre Absicht sei der Zugriff auf das Erdöl. Das ist eine unbewiesene Unterstellung. Aber es wäre naiv anzunehmen, dass die amerikanischen Ölinteressen im geopolitischen Gesamtkalkül der Bush-Administration überhaupt keine oder bloss eine marginale Rolle spielen würden. Immerhin sitzt der Irak auf den zweitgrössten Erdölreserven der Erde. Je politisch unsicherer der grösste Erdöl-Eigner Saudiarabien, umso wichtiger der zweitgrösste. Nicht zu vergessen, dass *George W. Bush* mit massgeblicher finanzieller Unterstützung der Energie-Industrie zum Präsidenten gewählt worden ist und dies gewiss nicht aus selbstlosen Motiven. Nicht zu vergessen auch, dass nicht nur der Präsident, sondern auch der Vizepräsident, der Verteidigungsminister, die Sicherheitsberaterin und der künftige amerikanische Statthalter in Bagdad, d.h. die engagiertesten Antreiber des Irak-Krieges, aus dem Energiesektor stammen. Wer wagte zu behaupten, der Golfkrieg von 1991 hätte auch stattgefunden, wenn es in Kuwait kein Erdöl gegeben hätte? Das Wort von der Befreiung Kuwaits ist ein Euphemismus. Befreit wurde Kuwait von der irakischen Besatzung – ja, nicht aber von der hausgemachten Oligarchie.

Proportionalitas

Drittes Kriterium ist die Verhältnismässigkeit. Selbst bei Annahme eines gerechten Grundes und einer ehrlichen Absicht ist ein Krieg nur zu rechtfertigen, wenn dessen Folgen voraussichtlich weniger schlimm sind als das Übel, das bekämpft werden soll. Da sind starke Zweifel angebracht. Selbst im günstigsten Fall eines kurzen Krieges (amerikanische Reservisten erhalten einen Marschbefehl für zwei Jahre) rechnen die Internationalen Hilfsorganisationen mit einer humanitären Katastrophe. Schon jetzt ist die Versorgung der irakischen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und medizinischen Gütern ungenügend und die Kindersterblichkeit verheerend. Ein Krieg würde unter der Zivilbevölkerung Hunger, Krankheit, Seuchen, Obdachlosigkeit, Verbrennungen, Verkrüppelung, Tod und einen gewaltigen Flüchtlingsstrom auslösen. Wenn *Saddam Hussein* tatsächlich biologische und chemische Massenvernichtungswaffen besitzt, dann ist das Risiko, dass er sie tatsächlich einsetzt nie grösser, als wenn er unmittelbar vor seiner Entmachtung steht. Die Verluste in der eigenen Bevölkerung werden ihn nicht kümmern. Für den Fall, dass der irakische Diktator konventionelle oder sogar BC-Waffen gegen Israel einsetzen sollte, hat der israelische Ministerpräsident bereits bekannt gegeben, sein Land werde diesmal nicht wie 1991 untätig bleiben. Ein Flächenbrand ist nicht auszuschliessen. Die mittel- und langfristigen Risiken für den Mittleren

und Nahen Osten sind unkalkulierbar. Weltweit würde höchstwahrscheinlich der Terrorismus durch Selbstmord-Attentäter gefördert und der Kampf gegen den Terrorismus unterminiert. Der Zusammenhalt der westlichen Welt würde geschwächt, das antiwestliche, vor allem antiamerikanische Feindbild in der islamischen Welt gestärkt und der Dialog der Kulturen erschwert.

Es muss nachdenklich stimmen, dass hochrangige ehemalige und aktive amerikanische Generäle gegen den Krieg sind, darunter General *Schwarzkopf*, der Oberbefehlshaber im Golfkrieg 1991, und General *Clark*, der Oberbefehlshaber im Kosovo-Krieg 1999. Die Falken in Washington sind Zivilisten.

Auctoritas legitima

Viertes Kriterium ist der Kriegsentscheid einer dazu bevollmächtigten Instanz. Solange keiner der kriegsbereiten Staaten angegriffen ist oder von einer iraki-

*Als zulässig gilt nach heutigem
Völkerrecht die Selbstverteidigung
eines Staates oder Bündnisses gegen
einen bewaffneten Angriff.*

schen Aggression unmittelbar bedroht ist, solange ist der UN-Sicherheitsrat die einzig legitimierte Autorität, militärische Massnahmen zu beschliessen. Die Resolution 1441 des Sicherheitsrats vom 8. November 2002 gewährt keinen Freipass zum Präventivkrieg. Zwar haben die Chefs der UN-Inspektoren und der amerikanische Aussenminister glaubwürdig dargelegt, dass das irakische Regime seine Verpflichtung zur uneingeschränkten Zusammenarbeit mit den UN-Inspektoren nicht erfüllt. Für diesen Fall droht die Resolution 1441 mit *«serious consequences»*. Der Sicherheitsrat einigte sich auf diese Formulierung, weil kein Konsens zur Androhung eines Krieges zustande kam. Die amerikanische Regierung besitzt keine unilaterale Auslegungskompetenz von Sicherheitsratsbeschlüssen.

Ultima ratio

Fünftes Kriterium ist, ob der Krieg das letzte und einzige Mittel ist, um einer Gefahr zu begegnen. Der Einsatz von Waffengewalt lässt sich erst dann rechtfertigen, wenn alle nichtkriegerischen Mittel ausgeschöpft sind. Das ist nicht der Fall. Das Mindeste ist, die UN-Inspektionen weiterzuführen. Selbst wenn *Saddam Hussein* Massenvernichtungswaffen besitzt (was wahrscheinlich ist) und selbst wenn eine Kom-

plizenschaft mit dem al-Kaida-Netzwerk bestünde (was nach wie vor nicht erwiesen ist), bleibt als Alternative zum Krieg die Eindämmung (*containment*). Das bedeutet im konkreten Fall: Die internationale Ausgrenzung eines menschenverachtenden Regimes sowie internationale Rüstungs- und Abrüstungskontrolle vor dem Hintergrund militärischer Abschreckung. Dass dem amerikanischen Präsidenten, wie er kundgetan hat, der Geduldsfaden reisst, ist kein Grund, nicht alles Menschenmögliche zu tun, um einen Krieg zu vermeiden.

ius in bello

Sechstes Kriterium: Auch in einem «gerechten Krieg» müssen die Regeln des humanitären Völkerrechts eingehalten werden. Der Einsatz von Nuklearwaffen ist höchstens bei Gefährdung der staatlichen Existenz zulässig (Gutachten des Internationalen Gerichtshofs von 1996). BC-Waffen sind verboten. Die Kriegsgefangenen müssen fair behandelt werden. Im Afghanistankrieg wurden und werden die entsprechenden Regeln missachtet. Die in Käfigen gehaltenen Kriegsgefangenen in Guantanamo wurden in ihrer Menschenwürde verletzt. Kriegsgefangene dürfen nicht zu Aussagen gezwungen werden. Nach einem Bericht der «Washington Post» wenden amerikanische Ermittler an Kriegsgefangenen jedoch «leichte Folter» an, um Informa-

*Ein vom UN-Sicherheitsrat nicht
autorisierter Präventivkrieg wäre
völkerrechtswidrig.*

tionen zu erpressen. Renitente Kriegsgefangene werden, immer nach dem Bericht der «Washington Post», an andere Länder ausgeliehen und mit «schwerer Folter» traktiert, wobei die erlangten Informationen anschliessend den Amerikanern übergeben werden. Beim Massenmord an über 3000 Kriegsgefangenen durch afghanische Truppen unter dem Kommando des heutigen stellvertretenden Verteidigungsministers der afghanischen Regierung waren amerikanische Soldaten und CIA-Agenten anwesend. Das Pentagon verweigert eine Untersuchung.

Sowohl der Kosovo-Krieg 1999 als auch der Afghanistan-Krieg 2002 haben bewiesen, dass ein «sauberer», die Zivilbevölkerung schonender Krieg nicht praktiziert wird. Mangels militärischen Zielen wurden in Serbien zivile Ziele, Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Fabriken, Brücken und Verkehrswege

*Der Einsatz von Waffengewalt lässt
sich erst dann rechtfertigen, wenn alle
nichtkriegerischen Mittel
ausgeschöpft sind.*

unter Inkaufnahme von zivilen Opfern unter Beschuss genommen. Das waren keine unbeabsichtigten Kollateralschäden, sondern absichtliche Verletzungen der Genfer Konventionen. Wie viele zivile Opfer der Afghanistan-Krieg 2002 gekostet hat, wird nicht ermittelt oder wird geheim gehalten.

*

Die sechs Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein, um einen Krieg rechtfertigen zu können. Ein vom UN-Sicherheitsrat nicht autorisierter Präventivkrieg wäre völkerrechtswidrig. Auch ein vom UN-Sicherheitsrat autorisierter Präventivkrieg wäre unter den gegenwärtigen Umständen selbst bei gerechtem Kriegsgrund und ehrlicher Absicht unverhältnismässig und nicht das letzte Mittel. Die USA sind dabei, sowohl das *ius in bello* als auch das *ius ad bellum* aus den Angeln zu heben, das erste durch die Verletzung der Genfer Konventionen, das zweite durch die Ausweitung des Präemptivkrieges zum Präventivkrieg und die Missachtung des Gewaltmonopols der Uno. Die Alternative zum Präventivkrieg heisst Eindämmung. *Containment* ist nicht *Appeasement*. Der Vergleich mit München 1938 ist unpassend. Damals ging es um die passive Duldung einer Annexion, heute um die aktive Entwaffnung eines Tyrannen ohne Krieg. Man braucht weder Pazifist noch Weichling, Saddam-Verharmloser oder Antiamerikaner zu sein, um daran zu zweifeln, dass ein Irak-Krieg beim gegenwärtigen Bedrohungsstand gerecht wäre. ♦

*ALOIS RIKLIN ist emeritierter Professor für Politikwissenschaft an
der Universität St. Gallen.*